➔ *Fortsetzung von Seite 19*

selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. In allen Fällen gilt: Die Beweggründe, die zur Anzeige geführt haben, sollten vom Arzt dokumentiert werden.

Ob es die Aussagepflicht auch in Zivilprozessen gibt, ist umstritten. In der Regel gilt das Entschlagungsrecht, dass heißt, der Arzt muss nicht aussagen (beispielsweise bei Testamentsstreitigkeiten). In einer Entscheidung des OGH wird einem Arzt in einem Sorgerechtsverfahren das Entschlagungsrecht aber abgesprochen. Eine allfällige Unfähigkeit eines Elternteils zur Kindesversorgung sei dem Gericht mitzuteilen, so die oberste Instanz in Zivilrechtsfragen.

Schutz der Minderjährigen

Juristisch und moralisch schwieriger wird die Situation für den Arzt, wenn es um Kinder geht. Das Ärztegesetz hat beim Missbrauchsverdacht von unter 18-Jährigen eine „Kann"-Bestimmung eingezogen: Besteht der Verdacht, dass ein Kind von einem nahen Angehörigen „misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht" worden ist, so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als „dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt".

Während eine Anzeige bei der Polizei im Ermessen des Arztes liegt, wird er zu einer Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger „unverzüglich und nachweislich" durch das Ärztegesetz verpflichtet.

Über den Tod hinaus

Von Angehörigen oft verflucht, juristisch aber eindeutig ist die Verschwiegenheitspflicht über den Tod des Patienten hinaus. Auch Ehegatten oder Kinder haben nicht per se Rechte auf Einsichtnahme in die Gesundheitsdaten ihrer verstorbenen Angehörigen. Es gibt die Möglichkeit der „schlüssigen Entbindung" von der Verschwiegenheitspflicht des Verstorbenen. Dazu muss der Arzt jedoch konkrete Anhaltspunkte haben, wie etwa Hinweise in einem Testament.

Abgesehen von Ausnahmen ist die Verschwiegenheitspflicht unverrückbar. Sie gilt nicht nur für die Zeit der Behandlung, sondern sie dauert nach Behandlungsschluss, Arztwechsel oder Tod des Patienten fort – auch gegenüber dem Ehegatten, sonstigen Familienangehörigen, Arztkollegen oder dem Arbeitgeber des Patienten ist der Arzt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Stillschweigende Entbindung

Bei einer Behandlung durch zwei oder mehrere Ärzte wird eine stillschweigende Entbindung zwischen den behandelnden Ärzten angenommen (z.B. Weiterleitung von Befunden an den Hausarzt). Das Schweigegelübde umfasst auch „Hilfskräfte bei der Berufsausübung", auch wenn diese nur gelegentlich tätig sind.

Dies betrifft natürlich Arzthelferinnen, aber auch die Ehefrau oder Freundin, die nur ab und zu in der Ordination hilft. Famulierende Studenten und Schwesternschülerinnen sind in diesem Punkt dem Medizinalpersonal gleichzustellen. ■

Dann darf geredet werden

Das Ärztegesetz führt weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht an.

Das Gesetz will es so: Zahlreiche gesundheitsrechtliche Vorschriften sehen Meldepflichten des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vor, wie z.B. bei ansteckenden Krankheiten (z.B. AIDS).

Informationen für Kostenträger: Befunde werden an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger (z.B. Bundesland) weitergegeben.

Der Patient will es so: Der wichtigste Ausnahmegrund: Der eigenberechtigte Patient selbst kann den Arzt von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

Informationen für den Steuerberater: Erlaubt ist die Überlassung von Unterlagen für die Honorar- und Medikamentenabrechnung an Dienstleistungsunternehmen.

Für den Fiskus nur das Notwendigste: Gegenüber dem Finanzamt dürfen Belege so abgedeckt werden, dass geheimnisgeschützte Information über den Patienten nicht zu erkennen sind.

STEUERTIPP

Mag. Iris Kraft-Kinz
MEDplan, 1120 Wien,
Tel. 01/817 53 50-260

Wann Schenkungen gemeldet werden müssen

Ein Geschenk ist heute nur mehr selten umsonst. Um den Überblick zwischen Schenkung und Steuerhinterziehung zu behalten, hat der Gesetzgeber aufgelistet, wann eine Schenkung meldepflichtig ist. Wer nicht meldet, wird bestraft.

Anzeigepflicht besteht für Schenkungen unter Lebenden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbes mindestens ein Beteiligter einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte. Keine Anzeigepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz besteht für Erbschaften oder Schenkungen von Grundstücken. Hier besteht eine Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz. So ist die Schenkung von Bargeld, Gesellschaftsanteilen, aber auch Schmuck oder Autos, und sogar die Schenkung von Urheberrechten zu melden. Dabei ist die Anzeige entweder von den beteiligten Personen (Schenkende, Beschenkte) oder von am Vertrag mitwirkenden Rechtsanwälten und Notaren durchzuführen. Wenn eine dieser Personen die Anzeige einbringt, sind die anderen nicht mehr dazu verpflichtet. Die Meldung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erledigen.

Um die Meldepflicht auch praktikabel zu halten, gibt es Ausnahmen. Schenkungen zwischen Angehörigen bis insgesamt 50.000 Euro müssen nicht gemeldet werden. Dabei werden entsprechende Transaktionen innerhalb eines Jahres zusammengezählt. Angehörige sind neben Eltern, Ehegatten und Kindern auch Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins, Stiefkinder, Schwiegereltern, aber auch Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche) sowie deren Kinder. Schenkungen außerhalb der Verwandtschaft müssen schon ab 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren gemeldet werden. Das vorsätzliche Unterlassen der Anzeige ist eine Finanzordnungswidrigkeit. Sie wird mit einer Geldstrafe bis zu zehn Prozent des gemeinen Wertes der nicht angezeigten Schenkung bestraft. Achtung: Eine Selbstanzeige ist bis zu einem Jahr ab Ablauf der dreimonatigen Meldepflicht möglich.

FOTO: MEDPLAN